



Nur per E-Mail

Herrn
Dr. Herbert O. Zinell
Ministerialdirektor
Innenministerium Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Herrn
Gerhard Eck
Staatssekretär
Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3
80539 München

Herrn
Bernd Krömer
Staatssekretär
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47
10179 Berlin

Herrn
Arne Feuring
Staatssekretär
Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

Herrn
Thomas Ehmke
Staatsrat
Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen

Herrn
Volker Schiek
Staatsrat
Behörde für Inneres und Sport
Johanniswall 4
20095 Hamburg

Dr. Emily Haber
Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

Stephan Steinlein
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

Aktenzeichen: MI 3 - 21002/16#7
Berlin, den 4. Mai 2015

Seite 2 von 6

Herrn
Werner Koch
Staatssekretär
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Herrn
Thomas Lenz
Staatssekretär
Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Herrn
Stephan Manke
Staatssekretär
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Herrn
Bernhard Nebe
Staatssekretär
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Frau
Heike Raab
Staatssekretärin
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
des Landes Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Herrn
Christian Seel
Staatssekretär
Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

Herrn
Dr. Michael Wilhelm
Staatssekretär
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2 - 4
01097 Dresden

Seite 3 von 6

Herrn
Prof. Dr. Ulf Gundlach
Staatssekretär
Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Frau
Manuela Söller-Winkler
Staatssekretärin
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Herrn
Udo Götze
Staatssekretär
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Bund und Länder haben mit den humanitären Aufnahmeprogrammen sowie mit der Aufnahme von rund 81.000 syrischen Asylbewerbern einen außerhalb der Krisenregion beispiellosen Beitrag zur Linderung des Flüchtlingselends in Syrien und dessen Anrainerstaaten geleistet. Über 100.000 Menschen aus Syrien haben bisher in Deutschland Zuflucht vor dem Konflikt gefunden.

Seit einigen Wochen wird von sehr vielen Anspruchsberechtigten an den deutschen Auslandsvertretungen in der Region Familiennachzug zu Schutzberechtigten (v.a. anerkannten Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG) beantragt. Trotz Personalverstärkungen und enormer organisatorischer Anstrengungen sind die Termine in den Visastellen manchmal auf Monate hin ausgebucht. Die enorme Hilfs- und Aufnahmebereitschaft, die Syrer in Deutschland kennenlernen, sollte sich aber auch beim Familiennachzug zeigen. Grundsätzlich sollte kein Familienangehöriger aus Syrien länger auf die Erfüllung seines Anspruches auf Familiennachzug warten als unbedingt notwendig.

Wir brauchen hierfür eine gemeinsame Kraftanstrengung von Bund und Ländern. In einem ersten Schritt wird das Auswärtige Amt das Verfahren an die besondere Situation der Familienangehörigen, die oftmals selbst flüchten mussten, anpassen: Bei den Auslandsvertretungen hat sich gezeigt, dass die Überprüfung der Familienverhältnisse für die Behörden aufwändig ist und dass die Beschaffung syrischer Urkunden für die Familienangehörigen entweder nur mit unzumutbarem Aufwand oder vor dem Hintergrund des Bürgerkrieges schlicht unmöglich ist.

Das Auswärtige Amt wird daher zukünftig ein vereinfachtes Verfahren zur Feststellung der Familienverhältnisse anwenden: in Fällen der Unsicherheit, Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Nachweises der familiären Verhältnisse kann an die Stelle eines förmlichen Nachweises durch legalisierte Urkunden auch eine Glaubhaftmachung zur Überzeugung der Botschaft treten. Davon unbeschadet werden auch künftig Einzelfälle zum Ausschluss eines extremistischen bzw. terroristischen Hintergrunds einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Für entsprechende Fallgruppen ist die beschriebene erleichterte Verfahrensweise nicht vorgesehen.

Um die Verfahren weiter zu beschleunigen, wird das Vorliegen der Schutzberechtigeneigenschaft des syrischen Stammberechtigten als Voraussetzung für den Nachzugsanspruch durch einen neu einzurichtenden automatisierten Abgleich mit Daten des Ausländerzentralregisters festgestellt. Dort sind die von den Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel gespeichert. Der automatisierte Abgleich wird damit abweichend vom derzeit gängigen Visumsantragsverfahren auf den Schutzberechtigten erstreckt. Dies lässt sich im konkreten Einzelfall rechtlich vertreten.

Diese Anstrengung allein ist allerdings zur zeitnahen Bearbeitung der Anträge nicht ausreichend. Daher schlagen das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern zwei weitere Maßnahmen für Erleichterung der Visaverfahren zum Familiennachzug zu schutzberechtigten syrischen Staatsangehörigen vor, die durch die Länder umgesetzt werden müssten. Wir bitten Sie, diese Maßnahmen in gemeinsamer humanitärer Verantwortung umzusetzen, um eine rasche Realisierung des Anspruchs auf Familiennachzug zu ermöglichen und damit den betroffenen Familienangehörigen eine Perspektive auf ein Leben in Sicherheit zu eröffnen:

1. Globalzustimmung der Länder bei einem Nachzug zu einem syrischen anerkannten Flüchtling:

Da bei einem Nachzug zu einem anerkannten Flüchtling gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zwingend auf den Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes zu verzichten ist, soweit der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung als Flüchtling gestellt wird, verbleibt den Ausländerbehörden in diesen Fällen lediglich die Feststellung der Identität des Stammberechtigten und des zum Nachzug berechtigenden Titels.

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern würden es ausdrücklich begrüßen, wenn Sie für diese Fälle eine Globalzustimmung für den Nachzug der Kernfamilien aussprechen könnten. Diese würde eine Beteiligung der Ausländerbehörden ersetzen. Die Feststellung des erforderlichen Titels kann der neu einzurichtende Datenabgleich mit dem AZR erbringen. Dabei soll sich die Globalzustimmung lediglich auf die Fälle des § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erstrecken. Eine Beschränkung des Ermessens der Ausländerbehörden bei Anträgen nach Ablauf der Dreimonatsfrist (§ 29 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) ist nicht intendiert.

Wir regen diesen Schritt auch an, weil er zu einer erheblichen Arbeitsentlastung bei den Ausländerbehörden führen dürfte. Zudem würden die Visaverfahren wesentlich beschleunigt, wodurch ein Abbau der Rückstände ermöglicht würde. Selbstverständlich würden die Ausländerbehörden weiterhin über den bevorstehenden Familiennachzug unterrichtet.

2. Vorabzustimmungen durch die zuständigen Ausländerbehörden:

Es bliebe den Ausländerbehörden unbenommen, weiterhin in Fällen eines Antrags durch den Schutzberechtigten selbst eine Vorabzustimmung zu erteilen und diese der Auslandsvertretung zu übermitteln. Dabei regen wir an, das oben beschriebene Verfahren - entsprechend dem Verfahren, welches die Auslandsvertretungen anwenden werden - zur Glaubhaftmachung zur Überzeugung der Ausländerbehörde ausreichen zu lassen. Das Verfahren zur Vorabzustimmung gilt insbesondere, solange die automatisierte AZR Statusabfrage und eine Globalzustimmung der obersten Landesbehörde noch nicht vorliegen.

Bereits dadurch kann eine wesentliche Beschleunigung der Visaverfahren erreicht werden. Wir bitten daher darum, von dem Instrument der Vorabzustimmung großzügig Gebrauch zu machen.

Zusammengenommen dürften dies wichtige Schritte sein, um den Bearbeitungsrückstau bei Anträgen zum Familiennachzug abzubauen und den Anspruchsberechtigten in vertretbarer Zeit eine Perspektive aufzuzeigen. Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern sind für jede Unterstützung, die Sie zu einer Beschleunigung der Verfahren und zur Unterstützung der anspruchsberechtigten Familienangehörigen - auch eingedenk unserer gemeinsamen humanitären Verpflichtung - leisten können, ausgesprochen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesministerium des Innern



Auswärtiges Amt